

## Satzungsneufassung Christopher Street Day Augsburg e.V. (Stand Januar 2023)

### **§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)**

1. Der Verein führt den Namen „Christopher Street Day Augsburg“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen und führt den Zusatz “e.V.”
3. Der Sitz des Vereins ist in Augsburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 (Zweck)**

1. Der Verein „Christopher Street Day Augsburg“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
2. Der Zweck des Vereins ist:
  - die Förderung von Kunst, Kultur und Bildung im öffentlichen Raum.
  - die Unterstützung von Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden. Hierbei soll insbesondere die gesellschaftliche und öffentliche Akzeptanz gegenüber LSBTQIA\* Menschen gefördert werden. Der Verein wirbt für Toleranz und Offenheit gegenüber den unterschiedlichsten Lebensentwürfen und setzt sich ein für den Abbau von Vorurteilen gegenüber LSBTQIA\* Menschen.
  - die Unterstützung für hilfsbedürftige und hilfeschende Personen an, insbesondere für lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche sowie alle queeren Menschen (LSBTQIA\*).
3. Der Verein verfolgt dies insbesondere dadurch, dass er öffentliche Veranstaltungen durchführt, bei denen die Vielfalt und die Problematiken von marginalisierten Gruppen sichtbar gemacht wird. Durch diese Veranstaltungen fördert und unterstützt der Verein Menschen bei der Selbstfindung ihrer Sexualität, sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität.
4. Überdies betreibt der Verein im Rahmen seiner Angebote und Möglichkeiten die Förderung der Prävention von Krankheiten, insbesondere solcher, die sexuell übertragbar sind.
5. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

10. Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 3 (Mitgliedschaft)**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.

2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

2a) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

2b) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem\*der Antragsteller\*in Ablehnungsgründe mitzuteilen.

4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, Streichung der Mitgliedschaft oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Austritt muss schriftlich kommuniziert werden.

5. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### **§ 4 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)**

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

2. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen entsenden eine – dem Vorstand im Vorfeld benannte – vertretungsberechtigte Person.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand zeitnah die Änderung ihrer Stammdaten mitzuteilen.

### **§ 5 (Mitgliedschaftsbeiträge)**

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.

2. Alle erhobenen Beiträge dienen ausschließlich zur Förderung des Vereinszwecks.

3. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 6 (Organe des Vereins)**

1. Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (§7) als höchstes Organ
- b) Der Vorstand (§8)
- c) Der\*Die Kassenprüfer\*in (§9)

2. Neben den oben genannten Organen gibt es die Möglichkeit themen-/aufgabenspezifische Teams zu gründen.

- a) Die Mitglieder werden über Neugründungen per Mail informiert und haben die Möglichkeit, sich dort aktiv einzubringen.
- b) Die Teams berichten dem Vorstand regelmäßig über ihre Arbeit und beantwortet dessen Fragen.
- c) Bei Finanzierungsvorhaben muss der Vorstand im Vorfeld unterrichtet werden und nur dieser kann diese freigeben.

## **§ 7 (Mitgliederversammlung)**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:

- den Vorstand zu wählen
- die Jahresberichte entgegenzunehmen
- die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen
- die Entlastung des Vorstands
- über die Satzung, Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins zu bestimmen
- die Kassenprüfer\*innen zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen.

3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

4. Alle Mitglieder sind antragsberechtigt. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 48 Stunden vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

5. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung

mitzuteilen. Die Ladung zur jährlichen Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail, nur in Ausnahmefällen per Post.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom\*von der Versammlungsleiter\*in und dem\*der Schriftführer\*in zu unterschreiben ist.

### **§ 8 (Der Vorstand)**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die natürliche Personen sind. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

3. Die Zuständigkeitsbereiche des Vorstands lauten, wie folgt:

- Repräsentation nach außen
- Finanzen
- Schriftführung
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

4. Wenn ein Mitglied aus dem Vorstand ausscheidet, kann per Mehrheitsbeschluss des Vorstands ein ordentliches Mitglied als Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt werden.

### **§ 9 (Der/Die Kassenprüfer\*in)**

1. In der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Kassenprüfer\*innen für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer\*innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Dabei haben sie insbesondere die satzungsgemäße und korrekte Mittelverwendung festzustellen.

2. Die Kassenprüfer\*innen legen der Mitgliederversammlung einen kurzen Bericht vor.

### **§ 10 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

- Queerbeet Augsburg e.V., Postfach 102210, 86012 Augsburg,
  - die Augsburgener Aidshilfe e.V., Ulmer Straße 182, 86156 Augsburg
  - oder die Hannchen-Mehrzweck-Stiftung für queere Bewegungen, Postfach 120522, 10595 Berlin
- zwecks Verwendung für gemeinnützige Zweck

## Beitragsordnung (Beschlissen auf der Mitgliederversammlung vom 29.01.2023)

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird zum Zeitpunkt der Aufnahme des Mitglieds in den Verein anteilig fällig und sodann einmal jährlich voll zum letzten Tag des 1. Quartals des Geschäftsjahres.
- (3) Für minderjährige Vereinsmitglieder entfällt der Mitgliedsbeitrag.
- (4) Für Erwachsene in Ausbildung, im BFD, FSJ oder im freiwilligen Wehrdienst, Studierende, Rentner\*innen und Erwerbslose wird ein verminderter Mitgliedsbeitrag fällig.

### § 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Erwachsene über 18 Jahre	30,00-
02	Jugendliche bis 18 Jahre	-
03	Erwachsene in Ausbildung, im BFD, FSJ oder im freiwilligen Wehrdienst, Studierende, Erwerbslose	10,00-
04	Rentner*innen / Pensionär*innen	10,00-
05	Fördermitglieder	50,00-
06	Ehrenmitglieder	-

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 03 müssen rechtzeitig (jährlich) beantragt werden. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 04 müssen einmalig beantragt werden.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied erteilt bei Eintritt in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat und hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (5) Soweit Mitglieder kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind sie für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages verantwortlich. Ist der Beitrag zwei Wochen nach Fälligkeit nicht auf dem Vereinskonto eingegangen, befindet sich das Mitglied im Zahlungsverzug.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Ermäßigung der Beitragsschuld besteht nicht.

#### **§ 4 Vereinskonto**

IBAN DE38 7203 0227 0052 2740 08

BIC ANHO DE77 XXX

Kreditinstitut Bankhaus Anton Hafner KG Augsburg

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.